

# STATUTEN



## Förderverein – Life Cyclers Uganda

---

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein – Life Cyclers Uganda» besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8405 Winterthur ZH.

### II. Ziel und Zweck

#### Art. 2

Der Förderverein – Life Cyclers Uganda unterstützt Projekte von Life Cyclers Uganda. Diese Organisation macht sich zur Aufgabe, in Uganda das Fahrradfahren und die Sicherheit im Strassenverkehr zu fördern. Dies geschieht unter anderem durch:

- Informationen an Schulen, Aufklärungskampagnen, «Bike to Work» Promotionen
- Wöchentliche Community-Tours, Fahrrad-Safaris usw.
- Jungen Menschen mit einer Ausbildung zum Fahrradmechaniker eine berufliche Perspektive geben.
- Fahrrad-Vermietungs-Service

Der Förderverein – Life Cyclers Uganda hat zum Ziel:

- Finanzen und Sachspenden für oben genannte Projekte zu sammeln.
- Durch Volontäreinsätze oder kulturübergreifende Events soll eine Brücke zwischen den beiden Ländern entstehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder können natürliche (nicht aber juristische) Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

#### Art. 4

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt. Er kann dem Vorstand schriftlich erklärt werden, unter Beachtung einer halbjährigen Frist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn die betreffende Person grobfahrlässig gegen Sinn und Zweck des Vereins verstösst, oder dem Verein einen Reputations- oder anderen Schaden zugefügt hat.

- Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückzahlung von eventuell geleisteten Beiträgen besteht nicht.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

### **1. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6**

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder

#### **Art. 7**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angaben der Traktanden schriftlich per E-Mail bekanntgemacht werden. Die zur Entscheidungsfindung nötigen Unterlagen können beim Vorstand angefordert werden. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einladung der Mitgliederversammlung auf 2 Tage verkürzt werden. Die zu beschliessenden Traktanden sind ordentlich bekanntzugeben.

#### **Art. 8**

Der Mitgliederversammlung untersteht:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung, Genehmigung des Jahresbudgets und Entlastung der Organe.
4. Wahl des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder.
5. Festlegung der Kompetenzen für den Vorstand.
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Aufnahme von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
9. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung, welche dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.
10. Genehmigung und Änderung der Statuten und des Reglements, sowie die Vereinsauflösung.

Mitglieder können bei Verhinderung stimmberechtigte Vertreter an die Mitgliederversammlung delegieren. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 14, Abs.1. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur weiteren Beratung an den Vorstand zurück. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handerhebung. Davon ausgenommen ist die Wahl des Vorstandes. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

## **2. Vorstand**

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, und zwar aus: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen (Kassier), Aktuar und dem CEO von Life Cyclers Uganda.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerber\*innen entscheidet das vom Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann die Verteilung der Ämter und Aufgaben selbst vornehmen.

Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf das Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Rücktritt wird ab der ordentlichen Mitgliederversammlung wirksam. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

### **Art. 10**

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

1. Vertretung des Vereins gegen aussen und Herstellung von Verbindungen zu Behörden.
2. Aufstellen des Jahresbudgets
3. Anstellung und Festsetzung der Besoldung und der Spesen der Mitarbeiter. Der Mitgliederversammlung werden diese Entscheide zur Kenntnisnahme vorgelegt.
4. Miete oder Vermietung von Lokalitäten oder Liegenschaften.
5. Erledigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und aller nicht in den Statuten oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere steht dem Vorstand die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen zu.
6. Leitung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.
8. Führung der Revision

Die Entscheide des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **3. Revisionsstelle**

### **Art. 11**

Der Verein führt eine freiwillige Revision durch.

### **Art. 12**

Die Revisionsstelle prüft die Rechtmässigkeit der Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **V. Mittel**

### **Art. 13**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden gedeckt durch:

- Den Mitgliederbeitrag, der auf Fr. 50.- pro Mitglied und Jahr festgesetzt wird.
- Freiwillige Gaben, Schenkungen, Sachzuwendungen u. Vermächtnisse

- Erträge aus der Aktivität des Vereins
- Vermögensertrag des Vereins

Erzielte Überschüsse aus den Vereinsaktivitäten müssen dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner sachgemässen Aufgabe zufließen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzelhaftung der Mitglieder besteht nicht.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 14**

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist in diesem Fall einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 15**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 16**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist ein Protokoll mit folgendem Inhalt zu fertigen:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Form der Einladung
3. Namen der Teilnehmer\*innen (Anwesenheitsliste),
4. Tagesordnung
5. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Das Protokoll ist vom Aktuar zu fertigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Es ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **Art. 17**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Statutenänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Anträge auf Statutenänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2024 in Winterthur angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Winterthur, 10. Mai 2024

Der Präsident:



Die Aktuarin:

